Brandschutzordnung

A, B und C

nach DIN 14096:2014-05

Objekt	Flugplatz Emden GmbH Gorch-Fock-Straße 103 26725 Emden
Ersteller:	BSA Nord OHG Tjüchkampstraße 14 26605 Aurich
Inkrafttreten:	8. Januar 2021
Stand:	8. Januar 2021

BSA NORD OHG
BrandschutzService & Ausbildung

1 Brandschutzordnung DIN 14096 - B

1.1 Einleitung

Die Brandschutzordnung ist **verbindlich für alle Personen**, die sich auf dem Gelände der Flugplatz Emden GmbH aufhalten. Sie enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall und soll dazu beitragen, alle Personen sowie die Gebäude vor Schäden zu bewahren. Denken Sie immer daran:

Wo es gebrannt hat, kann (lange Zeit) nicht mehr gearbeitet werden und es kommt zu Ausfallzeiten, was in der Regel Einfluss auf die Zukunft der Firma und seine Angestellten hat.

Die Brandschutzordnung fasst die wichtigsten Regeln des vorbeugenden Brandschutzes zusammen. Da in der Realität sehr unterschiedliche Brandszenarien und -verläufe möglich sind, ist die Brandschutzordnung nicht als starre Handlungsanweisung zu verstehen, sondern erfordert von den betroffenen Personen unter Umständen flexible Handlungsweisen.

Die Mitarbeiter der Flugplatz Emden GmbH und der auf dem Gelände ansässigen Firmen sind gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 zu Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich in die Inhalte der Teile B und C der Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten im Brandfall und die Evakuierung der Gebäude zu unterweisen.

Besucher, Kunden und kurzzeitig anwesende Fremdfirmen, die auf dem Gelände tätig werden, sind in die für sie relevanten Vorgaben der Brandschutzordnung zu unterweisen, z.B. Alarmierung, Rettungswege und Sicherheitsvorgaben für ein relevantes Gebäude.

Der/die Brandschutzbeauftragte und die Flugplatzfeuerwehr übernehmen im Auftrag der Geschäftsführung die Umsetzung des organisatorischen Brandschutzes. Ihre Anweisungen sind umzusetzen. Sollte gegen die Regeln dieser Brandschutzordnung verstoßen werden, sind diese Personen zu informieren.

Sollten auf dem Gelände ansässige Firmen eigene Brandschutzordnungen für ihren Verantwortungsbereich führen, dürfen sich die Regelungen beider Dokumente nicht widersprechen.

Diese Brandschutzordnung tritt am 8. Januar 2021 in Kraft.

Geschäftsführer Flugplatz Emden GmbH

1.2 Brandschutzordnung DIN 14096 - A

Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus dem Aushang auf der folgenden Seite und ist deutlich sichtbar im Format DIN A4 nahe der Hauptzugänge in den Gebäuden auszuhängen. Der Aushang dient dazu, kurzzeitig anwesende Personen über die wichtigsten Brandschutzregeln in Kenntnis zu setzen.

Brände verhüten - *Preventing Fires*

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Verhalten im Brandfall

Behaviour in the event of a fire

Ruhe bewahren

Keep calm

Brand melden

Report the fire

Notruf 0-112 oder

emergency call 0-112

Handfeuermelder betätigen

push the manual fire alarm

In Sicherheit bringen

Get to safety

Gefährdete Personen warnen/ Feueralarm betätigen

Warn persons at risk / push manual fire alarm

Hilflose mitnehmen

Assist others in need of help

Türen schließen

Close doors

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Follow the marked emergency exits

Sammelstelle aufsuchen

Go to the assembly point

Auf Anweisungen achten

Follow instructions

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Use fire extinguisher

1.3 Brandverhütung

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Flugplatzgelände untersagt. In Bereichen erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr, z.B. im Umfeld von Lagern mit Gefahrstoffen, den Flugfeldbetankungsanlagen und dem Gaslager, ist auf dieses Verbot durch Beschilderung hinzuweisen. Ausnahme von dem Verbot von offenem Feuer stellen sog. feuergefährliche Arbeiten da.

Feuergefährliche Arbeiten

Zu den feuergefährlichen Arbeiten zählt Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten, Heißkleben und ähnliche Arbeiten. Diese dürfen nur an dafür geeigneten Arbeitsplätzen (Absauganlage, nicht brennbare Umgebung) in den Werkstätten durchgeführt werden. Außerhalb der Werkstätten dürfen feuergefährliche Arbeiten nur unter **besonderer** Berücksichtigung des Brandschutzes durchgeführt werden. Die Freigabe dieser Arbeiten erfolgt durch die Flugplatzfeuerwehr. Es ist der Erlaubnisschein „Feuergefährliche Arbeiten" (Anlage 1) zu nutzen.

Die Vorgaben der DGUV Information 205-002 „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten" sind einzuhalten. Im Wesentlichen beinhaltet dies

- Entfernen aller brennbaren Stoffe aus und feuerfester Verschluss aller Wand- und Deckenöffnungen in der näheren Umgebung (siehe Tabelle 1) der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn
- Einteilung eines Brandpostens während der Arbeiten, der im Umgang mit Feuerlöschern und dem Verhalten im Brandfall unterwiesen ist
- stichprobenartige Kontrolle der Arbeitsstelle (=Kontrollzeit) und der näheren Umgebung über mehrere Stunden auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandester durch eine Brandwache

Einige Gebäude werden durch eine Brandmeldeanlage überwacht, welche vorrangig auf Rauch reagiert. Alle Bereiche, in die Rauch gelangen kann, sollten für die Dauer der Arbeiten aus dem Überwachungsumfang genommen werden. Dazu können einzelne Melder deaktiviert oder mit Schutzkappen abgedeckt werden. Die eingeteilten Brandposten haben die Aufgabe, alle Bereiche mit deaktivierter Überwachung während der feuergefährlichen Arbeiten auf Feuer und Rauch zu kontrollieren. Nach Ende der Arbeiten ist die Brandmeldeanlage wieder vollständig in Betrieb zu nehmen.

Feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Abstand	Abstand nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen (Gas und Lichtbogen)	7,5 m	4 m
Brennschneiden	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m

Tabelle 1, Gefährdungsbereiche nach VdS 2008

Bei Arbeitshöhen über 2 m ist der seitliche Abstand pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe um 0,5 m zu vergrößern.

Rauchen

Das Rauchen ist grundsätzlich nur im Freien an den ausgewiesenen Stellen an der Gorch-Fock-Straße gestattet. Zigarettenreste sind ausschließlich in Behältern aus nicht brennbarem Material zu entsorgen. Vor der Entleerung dieser Behälter in den Restmüll ist dafür zu sorgen, dass die Zigarettenreste nicht mehr brennen.

Elektrische Geräte

Während des Gebrauchs sind alle elektrischen Geräte zu beaufsichtigen und nach der Nutzung auszuschalten bzw. ggf. vom Netz zu trennen. Bei Arbeitsende oder Verlassen eines Raumes ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte, die nicht dauernd betriebsbereit sein dürfen, abgeschaltet werden. Elektrische Geräte dürfen nur mit einem ausreichenden Abstand zu normal- und leichtentzündlichen Stoffen betrieben werden, sodass eine Wärmebeaufschlagung der Stoffe verhindert wird.

Elektrische Geräte dürfen nur gemäß den Betriebsvorschriften aufgestellt und betrieben werden. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - und DGUV Information 203-049 erfolgt ist. Dies betrifft auch private Geräte von Mitarbeitern, die auf dem Gelände der Flugplatz Emden GmbH betrieben werden. Die periodische Überprüfung der elektrischen Anlagen und Geräte ist nachweisbar durch die durchführende Elektrofachkraft zu dokumentieren. Verantwortlich für die Durchführung der Überprüfungen ist der jeweilige Betreiber (selbst eingebrachte elektrische Verbraucher) bzw. die Flugplatz Emden GmbH (elektrische Verteiler und gebäudeinterne elektrische Anlagen).

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und als defekt zu kennzeichnen oder zu entsorgen. Schäden an Elektroinstallationen und elektrischen Geräten, sowie Anzeichen hierfür, wie Schmorgerüche, Verfärbungen usw., sind sofort der Abteilung Technik zu melden. Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von zugelassenen Fachkräften vorgenommen werden.

Gasbetriebene Geräte

Während des Gebrauchs dürfen alle gasbetriebenen Geräte nur gemäß den Betriebsvorschriften aufgestellt und betrieben werden und sind ständig zu beaufsichtigen. Nach Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass die Gaszufuhr von allen gasbetriebenen Geräten abgeschaltet ist.

Beschädigte Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und als defekt zu kennzeichnen. Reparaturen und Veränderungen an der Gasinstallation sowie gasbetriebenen Geräten dürfen nur von zugelassenen Fachkräften vorgenommen.

Bei Gasgeruch dürfen keinerlei Zündquellen (z.B. offenes Feuer, Lichtschalter, elektr. Geräte, Telefon etc.) aktiviert werden. Soweit möglich, ist die Gaszufuhr zu unterbrechen (z.B. Abschiebern). Die betroffenen Bereiche sind ausreichend zu lüften.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung einer Undichtigkeit/Leckage zu treffen. In Zweifelsfällen sind die Feuerwehr und der zuständige Versorger (Störungsstelle Stadtwerke Emden 04921-83200) zu alarmieren.

Umgang mit brennbaren Stoffen

Grundsätzlich gelten beim Umgang mit Gefahrstoffen die Regelungen der Gefahrstoffverordnung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Insbesondere ist auf die Einhaltung der folgenden Vorschriften zu achten:

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern",
- TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" und
- TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen".

Druckgasbehälter sind außerhalb der Gebäude oder innerhalb eigener Lagerräume zu lagern und nur während des Gebrauchs an der Arbeitsstelle aufzustellen. Generell müssen diese Behälter sicher stehen und sind gegen Umkippen zu sichern.

Brennbare Abfälle sind in nichtbrennbaren Behältern zu sammeln und frühzeitig zu entsorgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüssen entsorgt werden.

Batterieladestationen

Es sind die Vorgaben der VdS 2259 einzuhalten. Im Abstand von bis zu 2,50 m zum Ladeplatz dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Zu feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen ist darüber hinaus ein Abstand von 5,0 m einzuhalten. Eine ausreichende Be- und Entlüftung der Batterieladeanlagen ist sicherzustellen, um den Gefahren von Ausgasungen der Batterien entgegenzuwirken. Ab fünf gleichzeitig betriebenen Ladegeräten ist der Betrieb nur in einem eigenen Raum zulässig, der feuerhemmend (F30) von anderen Räumen abgetrennt ist.

Ladegeräte müssen standsicher auf nichtbrennbaren Unterlagen (Blech, Steinplatten, Brandschutzplatten) abgestellt oder an eine Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen angehängt werden.

Abfertigung von Luftfahrzeugen

Während einer Bodenabfertigung müssen an der Abfertigungsposition in einer Laufentfernung von max. 30m geeignete Feuerlöscher (mind. 12 Liter AB-Schaum, 12 kg AB-Pulver oder 20 kg Kohlendioxid) zur Bekämpfung von Treibstoffbränden bereit stehen. Zusätzlich muss eine Person vor Ort sein, die in die Bedienung des Feuerlöschers und die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden unterwiesen worden ist.

Betankung von Luftfahrzeugen

Das Betanken von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich nur im Freien und ohne Fluggäste an Bord erlaubt. Betankungsvorgänge im Gebäudeinneren dürfen nur im Ausnahmefall und mit Kenntnis der Flugplatzfeuerwehr durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Querlüftung besteht und sich keine Zündquellen (z.B. elektrische Verbraucher oder heiße

Oberflächen) in einem Umkreis von 5 m befinden. Andere Fahrzeuge oder mögliche Zündquellen müssen einen Mindestabstand von 8 (Typ JET A1) bzw. 15 m (Typ AVGAS) einhalten.

Vor dem Beginn des Betankungsvorganges ist das Fahrzeug mit der Betankungsanlage elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Während des Betankungsvorganges sind die Triebwerke/Motoren des zu betankenden Fahrzeuges abzustellen. Es ist mindestens ein Feuerlöscher (mind. 12 Liter AB-Schaum, 12 kg AB-Pulver oder 20 kg Kohlendioxid) in einer Entfernung von max. 20 m bereitzuhalten, der für die Bekämpfung von Treibstoffbränden geeignet ist.

Auslaufende Kraftstoffe sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Bei größeren Mengen auslaufender Kraftstoffe ist die Feuerwehr über den Notruf 112 zu informieren und ein Mindestabstand von 15 m zum ausgetretenen Kraftstoff einzuhalten. Bei kleineren Mengen (wenige Liter) ist die Abteilung Technik zu informieren.

Im Falle eines Brandes sind die Betankungsanlage über den Not-Aus-Taster abzuschalten und die Flugplatzfeuerwehr und die Feuerwehr Emden (Notruf 112) zu alarmieren. Brennt es in oder nahe einem Gebäude ist der Feueralarm über die Handfeuermelder auszulösen.

1.4 Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude sind in Brand- und Rauchabschnitte unterteilt, die voneinander durch Wände, Geschossdecken, Brandschutz- und Rauchschutztüren getrennt sind. Diese speziellen Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Sie dürfen zu keiner Zeit im offenen Zustand festgestellt oder blockiert werden. Die Ausbreitung von Brandrauch und Feuer, insbesondere in Rettungswegen, soll so verhindert werden. Im Brandfall bleibt somit ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten.

Ausnahmen bilden die Brand- und Rauchschutztüren mit Feststellanlagen, welche automatisch erst dann geschlossen werden, sobald Brandrauch den in der Feststellanlage integrierten Rauchdetektor erreicht. Im Schließbereich dieser Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Nach Betriebsschluss sind diese Türen in jedem Fall zu schließen.

Veränderungen an diesen Türen (z.B. Beklebungen, Austausch und Montage von Bauteilen oder Zubehör) können zum Funktionsversagen führen und sind nicht gestattet. Beschädigungen dieser Türen oder der Feststellanlagen sind der Abteilung Technik zu melden.

Im Brandfall sind zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung alle Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln.

Die Hallen 1 und 4 sind mit Rauchabzugsgeräten in den Dächern ausgestattet, um Brandrauch ins Freie ableiten zu können. Diese können manuell über Handdrucktaster geöffnet werden. Bei einer starken und schnellen Rauchausbreitung in den Hallen, sind die Rauchabzugsgeräte zu öffnen.

Einige Treppenräume sind ebenfalls mit Rauchabzugsklappen im Dach ausgestattet. Auch diese sind bei Raucheintritt in den Treppenraum manuell über die Bedienstellen zu öffnen.

Bedienstellen für Rauchabzugsgeräte

1.5 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sollen im Evakuierungsfall das schnelle und gefahrlose Verlassen des Gebäudes sicherstellen. Gleichzeitig dienen diese Wege als Angriffswege der Feuerwehr. Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören u.a.:

- Flure,
- Treppenräume,
- geradlinige Laufwege zu den Notausgängen aus den Hallen ins Freie und
- alle Türen und Wege, die mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet sind.

Rettungszeichen mit Richtungspfeil (variabel)

Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden. Dabei sind die Mindestwerte nach Tabelle 2 einzuhalten. Darauf ist insbesondere bei Veranstaltungen im Terminalgebäude zu achten. Treppenräume sind vollständig frei von Hindernissen zu halten.

Leicht entflammbare Stoffe (z.B. Papier, Textilien, Schaumstoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase) dürfen in Rettungswege nicht gelagert werden.

Anzahl der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen	lichte Breite auf Wegen, Gängen und Treppen	Lichte Breite an Türen
bis 5	0,875 m	0,80 m
bis 20	1,00 m	0,85 m
bis 200	1,20 m	1,05 m

Tabelle 2

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Diese Pläne befinden sich an mehreren Standorten in den Gebäuden. Die Beschilderung der Rettungswege und die Flucht- und Rettungswegpläne dürfen nicht verdeckt werden.

Da die Anforderungen an die Rettungswege mit steigender Personenzahl steigen, sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen der Flugplatzfeuerwehr und dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Die Vorgaben der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung sind in diesem Fall als Richtwerte heranzuziehen. Ab einer Personalzahl von 200 Personen ist die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung zwingend einzuhalten.

Die Feuerwehrzufahrten neben den Hallen 1 und 2 müssen jederzeit freigehalten werden. Auch der Zugang zur Brandmeldeanlage im Terminalgebäude ist ständig freizuhalten.

1.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Alarmierung

Einige Gebäude werden durch eine Brandmeldeanlage mit automatischen Meldern überwacht. Brände können so frühzeitig bereits bei einer beginnenden Rauchentwicklung entdeckt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage auch manuell über Handfeuermelder auszulösen. Diese befinden sich an den Notausgängen und dürfen nicht verdeckt werden. Die Auslösung der Brandmeldeanlage löst einen akustischen Alarm in dem gesamten Gebäude aus.

Handfeuermelder

Die Brandmeldeanlage alarmiert automatisch die Feuerwehr Emden. Die Flugplatzfeuerwehr (wenn besetzt) übernimmt die Ersterkundung des alarmierten Bereichs. Die Feuerwehr Emden fährt den Flugplatz unabhängig vom Erkundungsergebnis in jedem Fall an.

Die Flugplatzfeuerwehr kann auch über den Tower 04921/42434 alarmiert werden. **Achtung: Über die Notrufnummer 112 bei Nutzung von Mobiltelefonen oder den Festnetztelefonen in den Gebäuden gelangt man direkt zur Feuerwehr Emden.**

Nach der Alarmierung der Feuerwehr ist in jedem Fall der Feueralarm über die Handfeuermelder auszulösen, um alle Personen im Gebäude zu warnen.

Brandbekämpfung

In den Gebäuden und auf dem Vorfeld sind zahlreiche Feuerlöscher mit den Löschmitteln Schaum, Pulver und Kohlendioxid vorhanden. Alle Mitarbeiter der Flugplatz Emden GmbH und der ansässigen Firmen haben sich über die Standorte und die Bedienung der Feuerlöscher in ihrem täglichen Arbeitsbereich zu informieren. Die Standorte können den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden und sind zusätzlich mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet:

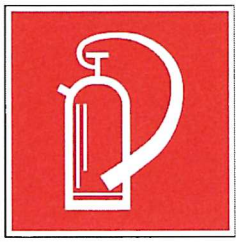
oder

Die Brandschutzhelfer sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung in einem Rhythmus von 3 Jahren in die Funktions- und Wirkungsweise der Feuerlöscher zu unterweisen. Die Unterweisung muss auch eine Löschübung beinhalten.

Bei Bränden elektrischer Geräte und Anlagen und an Luftfahrzeugen sind vorrangig Kohlendioxid-Feuerlöscher einzusetzen. Ein Sicherheitsabstand von einem Meter ist in jedem Fall einzuhalten.

Alle Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein und sich in den Halterungen befinden. Die Geräte und die Beschilderungen dürfen nicht verdeckt werden. Defekte Feuerlöscher sind der Abteilung Technik zu melden. Alle Feuerlöscher sind gemäß ASR A2.2 alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten.

1.7 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren.

Im Brandfall sorgt die Einhaltung der folgenden vier Punkte für die Minimierung des Schadens:

1. Alarmierung der betroffenen Personen
   Alarmieren Sie zuerst alle Personen im nahen Umfeld durch lautes Rufen „Feuer, Feuer". Anschließend lösen Sie über die Handfeuermelder der Brandmeldeanlage den Gebäudealarm aus.
2. Alarmierung der Rettungskräfte
   Durch Betätigen eines Handfeuermelders wird die Feuerwehr Emden alarmiert.
3. wenn möglich: Erstbrandbekämpfung mit den Feuerlöschern oder Rettung von gefährdeten und verletzten Personen. Beides ist nur durchzuführen, wenn die Gefährdung der eigenen Gesundheit ausgeschlossen ist.
4. zeitgleich zu 3: Räumung des Gebäudes

Alle Personen, die den Gebäudealarm hören, verlassen das Gebäude auf dem kürzesten Weg und begeben sich zur Sammelstelle.

Mit der Räumung des Gebäudes sind

- laufende Maschinen, Aggregate und Pumpen (über den Not-Aus-Schalter) auszuschalten
- alle Türen und Fenster zu schließen, aber nicht zu verriegeln
- Behälter mit Gefahrstoffen (auch Druckgasflaschen) zu verschließen und wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich zu transportieren

Die Brandschutzhelfer kontrollieren die vollständige Räumung auf ihrem Weg aus dem Gebäude.

1.8 Brand melden

Die Brandmeldung an die Feuerwehr Emden erfolgt entweder automatisch über die Brandmeldeanlage oder über den Notruf 112. Die Flugplatzfeuerwehr kann über den Tower 04921/42434 alarmiert werden. Der Feuerwehr Emden sind im Notrufgespräch fünf wichtige Punkte zu melden:

Wo brennt es?	Flugplatz Emden, Gorch-Fock-Staße
Was brennt?	Benennen Sie (falls möglich) das Gebäude, den Raum, den Gegenstand oder den Luftfahrzeugtyp
Wie viel brennt?	Machen Sie Angaben über den Umfang des Feuers oder die Rauchgasmenge
Welche Gefahren?	Sind Personen in Gefahr? Befinden sich Gefahrstoffe im Gefahrenbereich?

Warten Sie auf Rückfragen von der Rettungsleitstelle.

Zeugen des Brandes fertigen umgehend einen formlosen Bericht über die Ereignisse mit folgenden Inhalten an:

- Was war die mögliche Brandursache?
- Welchen Umgang hatte der Brand zum Zeitpunkt der Entdeckung und der Räumung?
- Welche Räume waren zum Zeitpunkt der Räumung wie stark verraucht?
- Haben Brandschutzeinrichtungen richtig funktioniert (Feuerlöscher, Brandschutztüren, Entrauchungsanlagen, Alarmierungsanlage)?
- Wurde eine Erstbrandbekämpfung durchgeführt? Wenn ja, wie?
- Gab es Probleme bei der Räumung des Gebäudes?
- Haben Sie Probleme bemerkt, die die Arbeit der Feuerwehr behinderten?
- Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie, um einen solchen Brand zukünftig sicher zu verhindern?

Dieser Bericht ist an die Abteilung Technik und den Brandschutzbeauftragten zu leiten.

1.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Solange der akustische Feueralarm zu hören ist, wird die Räumung des Gebäudes nicht unterbrochen oder beendet. Ausschließlich nach den Anweisungen der Flugplatzfeuerwehr oder der Brandschutzhelfer darf das Gebäude wieder betreten werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr Emden sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Die Feuerwehr entscheidet nach einem Brandereignis auch, ob und wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

1.10 In Sicherheit bringen

Alle Personen verlassen bei einer Räumung das Gebäude und begeben sich unverzüglich zur jeweiligen Sammelstelle. Diese befinden sich in Richtung der Gorch-Fock-Straße und nicht auf dem Vorfeld. Gehen Sie keine Umwege. Eine Übersicht der Sammelstellen befindet sich im Anhang.

Kann das Gebäude nicht verlassen werden, entfernen Sie sich möglichst weit vom brandbetroffenen Raum. Suchen Sie einen Raum mit einem Fenster auf und machen Sie sich bemerkbar. Alternativ sollten Sie versuchen, der Feuerwehr Emden über den Notruf 112 mitzuteilen, in welchem Raum Sie sich befinden.

1.11 Löschversuche unternehmen

Das Auslösen des Feueralarms und die Räumung des Gebäudes haben absoluten Vorrang. Eigene Löschversuche dürfen nur unter Beachtung der eigenen Sicherheit durchgeführt werden. Besteht die Gefahr, Brandrauch einzuatmen, sind die Löschmaßnahmen sofort abzubrechen.

Der Schutz der eigenen Gesundheit hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

- Führen Sie die Brandbekämpfung nach Möglichkeit nicht allein durch.
- Achten Sie auf einen freien Rückzugsweg.
- Brennende Personen sofort ablöschen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brandwunden steril abdecken. Weitere Behandlung der Brandwunden dem Rettungsdienst überlassen.
- Synthetische Stoffe sollten nicht zum Ersticken von Flammen und Glut verwendet werden, es besteht die Gefahr des Einbrennens in die Haut.

Richtig löschen:

- Zur Inbetriebnahme entsichern Sie den Feuerlöscher erst an der Brandstelle.
- Gehen Sie beim Löschversuch gebückt vor, um sich vor Hitze und Rauch zu schützen.
- Sprühen Sie bei Flächen- und Flüssigkeitsbränden nicht direkt in die Flammen. Beginnen Sie vorne.
- Löschen Sie Wandbrände von unten nach oben. Die Ausbreitung des Brandes nach oben wird verhindert, wenn zunächst die Brandquelle unten gelöscht wird.
- Wenn möglich, setzen Sie mehrere Feuerlöscher gleichzeitig ein, nicht nacheinander.
- Achten Sie auf die Rückzündung. Brennbare Dämpfe können an heißen Oberflächen wiederentzündet werden.

- Brände in elektrischen Geräten können erfolgreich bekämpft werden, wenn das Löschmittel den Brandursprung auch tatsächlich erreicht. Das Löschmittel muss daher durch die Lüftungsöffnungen gesprüht werden.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind auf Löscher aufgedruckte Anwendungshinweise zu achten (z.B. "Nur bis 1000 V" und „Mindestabstand 1 m").
- Benutzte Feuerlöscher am Brandort belassen. Sie sollten flach auf den Boden gelegt werden, damit erkennbar ist, dass sie gebraucht wurden. Auf keinen Fall benutzte Feuerlöscher - auch wenn sie nur teilweise entleert sind - wieder in die Feuerlöscherhalterung hängen.

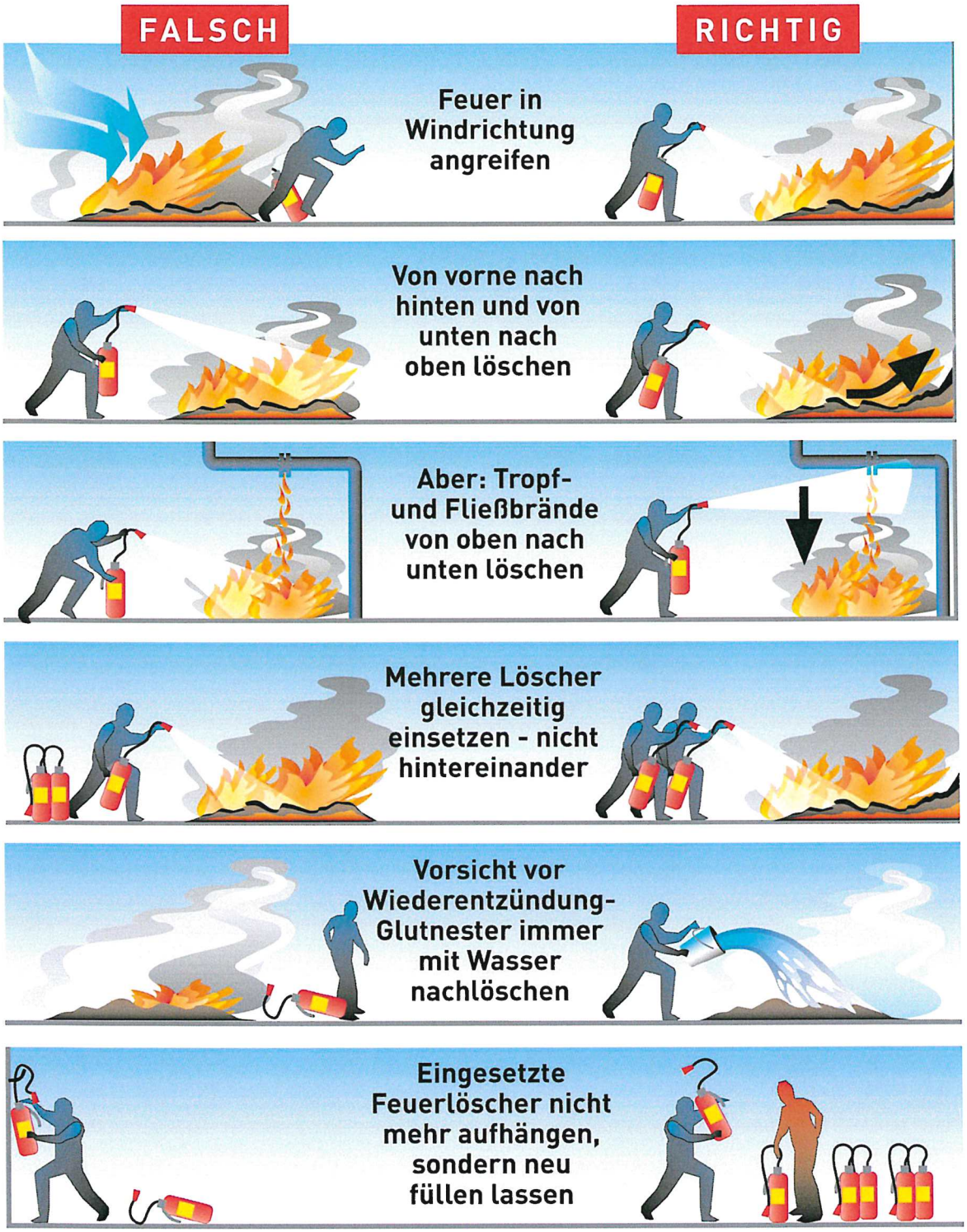
FALSCH
RICHTIG
Feuer in Windrichtung angreifen
Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander
Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen

2 Brandschutzordnung DIN 14096 - C

2.1 Einleitung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Er beschreibt die Aufgaben der Flugplatzfeuerwehr, des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzhelfer.

Alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben achten auf die Einhaltung der Regeln dieser Brandschutzordnung.

Flugplatzfeuerwehr

Der Begriff Flugplatzfeuerwehr wird in dieser Brandschutzordnung umgangssprachlich genutzt. Die offizielle Bezeichnung lautet „Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen".

Stärke, Ausrüstung, Aufgaben und Ausbildung der Flugplatzfeuerwehr hinsichtlich der Brandbekämpfung von und Rettung aus Luftfahrzeugen wird durch die Nachrichten für die Luftfahrer I 72/83 Teil I geregelt.

Über diese Aufgaben hinaus wird die Flugplatzfeuerwehr auch bei anderen Schadenslagen auf dem Flugplatzgelände tätig, um bis zum Eintreffen der lokal zuständigen Feuerwehr Emden, vorbereitende Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört

- die Erkundung der Schadensstelle / des alarmierten Bereichs bei Auslösung der Brandmeldeanlage,
- die Kontrolle der Räumung der/des Gebäude/s und die
- Erstbrandbekämpfung.

Brandschutzbeauftragter

Die Funktion des Brandschutzbeauftragten für den Flugplatz Emden wird im Auftrag der Flugplatz Emden GmbH durch eine externe Firma ausgeführt.

BSA Nord OHG
Tjüchkampstraße 14
26605 Aurich

Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz **der Gebäude** der Flugplatz Emden GmbH zu kontrollieren. Dazu werden regelmäßig Begehungen der Gebäude durch einen Mitarbeiter des Brandschutzbeauftragten durchgeführt. Außerhalb dieser Begehungen ist der Brandschutzbeauftragte nicht am Standort vertreten, sodass von ihm im Brandfall keine Aufgaben übernommen werden.

Es wird die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und bauaufsichtlicher Genehmigungen kontrolliert. Begehungsberichte gehen ausschließlich an die Flugplatz Emden GmbH. Sollte Gesprächsbedarf mit dem Brandschutzbeauftragten bestehen, kann der Kontakt über die Abteilung Technik hergestellt werden, um offene Fragen bzgl. des vorbeugenden Brandschutzes zu klären.

Brandschutzhelfer

Die Arbeitsstättenverordnung fordert, dass mind. 5 % der anwesenden Personen zu Brandschutzhelfern ausgebildet sein. Dabei sind Krankheitsfälle und Urlaub zu berücksichtigen. Da in den Hallen generell eine erhöhte Brandgefahr und aufgrund der Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen teilweise auch eine hohe Brandgefahr vorherrscht, ist der Anteil der Brandschutzhelfer auf 10 % zu erhöhen. Jede auf dem Flugplatz tätige Firma muss mindestens einen Brandschutzhelfer benennen und diese/n an die Abteilung Technik melden.

Brandschutzhelfer sind gemäß DGUV 205-023 aus- und regelmäßig fortzubilden. Dafür sind die auf dem Flugplatz tätigen Firmen selbst verantwortlich. Durchgeführte Fortbildungen sind der Abteilung Technik des Flugplatzes Emden zu melden.

Brandschutzhelfer haben die folgenden Aufgaben:

- Ansprechpartner für den Brandschutzbeauftragten und die Flugplatzfeuerwehr
- Unterweisung der Mitarbeiter im zugewiesenen Bereich in die Brandschutzordnung
- Freihalten von Rettungswegen ins Freie und zu den Sammelstellen
- Kontrolle der Zugänglichkeit der Feuerlöscher
- Kontrolle der Räumung des Gebäudes
- Überprüfung der Vollzähligkeit an der Sammelstelle
- Erstbrandbekämpfung unter Einhaltung der Regeln des Punktes 1.11
- Ansprechpartner für die Feuerwehr

Sollten den Brandschutzhelfern Verstöße gegen die Brandschutzordnung auffallen, sollten diese in einem kollegialen Gespräch abgestellt werden. Schlägt dies fehl oder kommen Verstöße gehäuft vor, ist die Abteilung Technik und/oder der Brandschutzbeauftragte zu informieren.

2.2 Brandverhütung

Um sicherzustellen, dass die Anlagen des technischen Brandschutzes jederzeit zuverlässig funktionieren, sind diese zu warten, instand zu setzen und ggfs. auch zu prüfen. Für die Wartung dieser Bestandteile der Gebäude ist die Flugplatz Emden GmbH verantwortlich.

Unter die Wartungs- und Instandsetzungspflicht fallen

- Feuerlöscher (2 Jahre),
- Brandschutztüren und deren Feststellanlagen (jährlich),
- Rauchschutztüren und deren Feststellanlagen (jährlich),
- Rauchabzugsgeräte (jährlich),
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage (vierteljährlich),
- Sicherheitsbeleuchtung inkl. Rettungswegkennzeichnung (jährlich),
- Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen (halbjährlich) und
- Abschottungssysteme an Leitungsdurchführungen (regelmäßige Sichtkontrolle).

Die Angaben in den (Klammern) stellen die Richtwerte zahlreicher Normen dar. In erster Linie sind jedoch die Herstellerhinweise zu beachten.

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (ortsfest und beweglich) sind gemäß den Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel und DGUV Information 203-049 zu prüfen.

Brandmeldeanlage

Die Bedienung der Brandmeldezentrale ist nur Personen erlaubt, die vom Hersteller der Anlage eingewiesen worden sind.

Um Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage durch Renovierungs- oder Umbauarbeiten durch Staub vorzubeugen, kann es erforderlich sein, einzelne Bereiche der Überwachung zeitweise zu deaktivieren. Für diesen Zeitraum muss die Überwachung mit anderen Mitteln sichergestellt werden, wie z.B. durch regelmäßige Kontrollen durch einen Brandschutzhelfer. Auf Schächte, Zwischendecken und Doppelböden mit technischen Anlagen ist besonders zu achten. Für Bereiche, in denen sich ständig Personal aufhält, brauchen keine zusätzlichen Kontrollen durchgeführt werden. Über die Art und Dauer der Kompensationsmaßnahme entscheidet die Flugplatzfeuerwehr.

Sobald der Grund für die Abschaltung der Brandmeldeanlage nicht mehr vorliegt, sind deaktivierten Bereich wieder einzuschalten. Dazu gehören auch tägliche Arbeitsunterbrechungen vom Feierabend bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Morgen.

Zeitlich begrenzte Bauarbeiten

Sollten durch zeitlich begrenzte Renovierungs- oder Bauarbeiten einzelne Rettungs- oder Angriffswege nicht nutzbar oder eingeengt sein, sind alternative Rettungswege einzurichten oder die auf die Rettungswege angewiesene Personenzahl zu verringern. Kann der Rettungsweg nicht gleichwertig verlegt werden, muss die Nutzung der Räume pausieren. Verlegte Rettungswege sind zu beschildern.

Aktualisierung der Fluchtpläne

Die Flucht- und Rettungspläne sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Sobald es Abweichungen im Grundriss, den Standorten der Lösch- und Selbsthilfeeinrichtungen oder dem Verlauf der Rettungswege gibt, sind die betroffenen Pläne anzupassen. Bei zeitlich begrenzten Abweichungen von den dargestellten Informationen entscheidet die Abteilung Technik oder der Brandschutzbeauftragte.

2.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Im Brand- und Schadensfall, insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten, sind nach der Feuerwehr Emden unverzüglich die Geschäftsführung und die Abteilung Technik zu informieren.

Einrichtung	Person	Telefon
Feuerwehr Emden	---	0-112
Flugplatzfeuerwehr	---	04921/42434
Rettungsdienst	---	112
Krankentransport	---	19222
Giftnotruf Göttingen	---	0551/19240
Polizei	---	110
Geschäftsführung	Herr Schmidt	04921/393802
Abteilung Technik	Herr Wagenaar, Herr Kalkwarf	04921/669790
Brandschutzbeauftragter	BSA Nord OHG	04941/994200
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Meditec	02201/4308860
Entstördienst Stadtwerke Emden	---	04921/83200

Täuschungs-/Fehlalarme

Täuschungs- und Fehlalarme müssen verhindert werden, um unnötige Räumungen des Gebäudes zu verhindern und damit Arbeitszeit zu sparen und das kostenpflichtige Anrücken der Feuerwehr Emden zu verhindern. Jede unnötige Räumung führt zur Minderung der Akzeptanz der Alarmorganisation. Schon nach wenigen falschen Alarmen kann es dazu kommen, dass Mitarbeiter das Gebäude im Alarmfall nicht mehr räumen, da sie einen erneuten Fehlalarm vermuten.

Aus diesem Grund sind jeder Täuschungsalarm (Es lag ein Auslösegrund vor, der kein Brand war.) und jeder Fehlalarm (technischer Defekt der Brandmeldeanlage) aufzuarbeiten. Der Grund für die Alarmierung muss beseitigt werden.

2.4 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Aktualisierung des Feuerwehrplans

Der Feuerwehrplan ist spätestens in einem Rhythmus von zwei Jahren durch eine sachkundige Person zu prüfen. Der Feuerwehr Emden muss immer eine aktuelle Ausfertigung vorliegen.

Aktualisierung der Laufkarten

Bei Änderungen am Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage, Verlegung, De- oder Montage von Meldern sind die Laufkarten anzupassen und spätestens mit Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage im Laufkartendepot im Hauptgebäude zu deponieren.

Wege und Zugänge für die Feuerwehr

Die Zuwegung für die Feuerwehr Emden über die Gorch-Fock-Straße und die beiden Feuerwehrzufahrten zum Gelände, die Wege zu den Löschwasserbrunnen und dem Feuerwehr-Bedienfeld im Hauptgebäude müssen jederzeit frei von Hindernissen sein. In den Wintermonaten darf Schnee und Eisglätte die Nutzung dieser Wege nicht behindern.

Die Feuerwehr Emden hat im Brandfall Zugang zum Feuerwehrschlüsseldepot am Hauptgebäude. Mit den Schlüsseln aus dem Depot müssen alle Türen auf dem Gelände des Flugplatzes geöffnet werden können.

Um eine zügige Brandbekämpfung einleiten zu können, sind alle Notausgänge nach Abschluss der Räumung offen zu halten. Des Weiteren muss die Feuerwehr jederzeit leicht an die Bedienstellen der Entrauchungsanlagen gelangen können.

Im Brandfall ist der Feuerwehr ein Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der ortskundig ist und möglichst zu allen Räumen im Gebäude Zugang gewähren kann.

2.5 Nachsorge

Nach der Freigabe der Schadenstelle durch die Feuerwehr und der Polizei sind alle Brand- und Rauchschutzeinrichtungen zu überprüfen. Benutzte Feuerlöscher sind neu zu befüllen. Rauch- und Brandschutztüren mit Feststellanlagen sind wieder zu öffnen. Rauchabzugsklappen sind wieder zu schließen.

Die Schadenstelle ist abzusperren. Das Gebäude ist gegen Witterung und Einbruch zu schützen. Eventuell ist eine Arbeitsunterbrechung anzuordnen. In jedem Fall ist der Sachversicherer zu informieren.

Brandschäden müssen durch Fachfirmen beseitigt werden, da sich im Brandschutt und in den Rußablagerungen Unmengen von Giftstoffen befinden.

3 Anlagen

- Erlaubnisschein „Feuergefährliche Arbeiten“
- Geländeübersicht

3.1 Erlaubnisschein „Feuergefährliche Arbeiten“

Arbeitsstelle
(Geschoss, Raum) .....

Auszuführende Arbeit .....

Beginn und Ende der Arbeit .....

Ausführende Personen/Firma .....

Sicherheitsbereich nach oben (A) ..... seitlich (R_n) .....

Schutzmaßnahmen
(Freiräumen, Abdecken,
Verschluss, Abdichten,
Entfernen,...) .....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Brandposten erforderlich ja/nein

Name des Brandpostens .....

Feuerlöscher erforderlich ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ Schaum ☐ Kohlendioxid

Name der Brandwache .....

Dauer der Brandwache ☐ Stichproben ☐ permanent bis .....

Freigabe der feuergefährlichen Arbeiten durch
(Name, Unterschrift) .....

Ausführender (Unterschrift) .....

Der Ausführende versichert, dass die Arbeiten erst ausgeführt werden, wenn die Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Die Arbeiten dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Die Sicherheitsbereich wird durch folgende Werte bestimmt:

Arbeitsverfahren	Abstand nach oben A	Seitlicher Abstand R_n
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen	4 m	7,5 m
Brennschneiden	4 m	10 m
Trennschleifen	3,5 m	6 m

Der Abstand nach oben gilt für Arbeitshöhen bis zu 2 m. Bei größeren Arbeitshöhen bestimmt sich der seitliche Abstand nach $R = R_n + {}^{1}/_{2} \cdot (H - 2\,m)$.
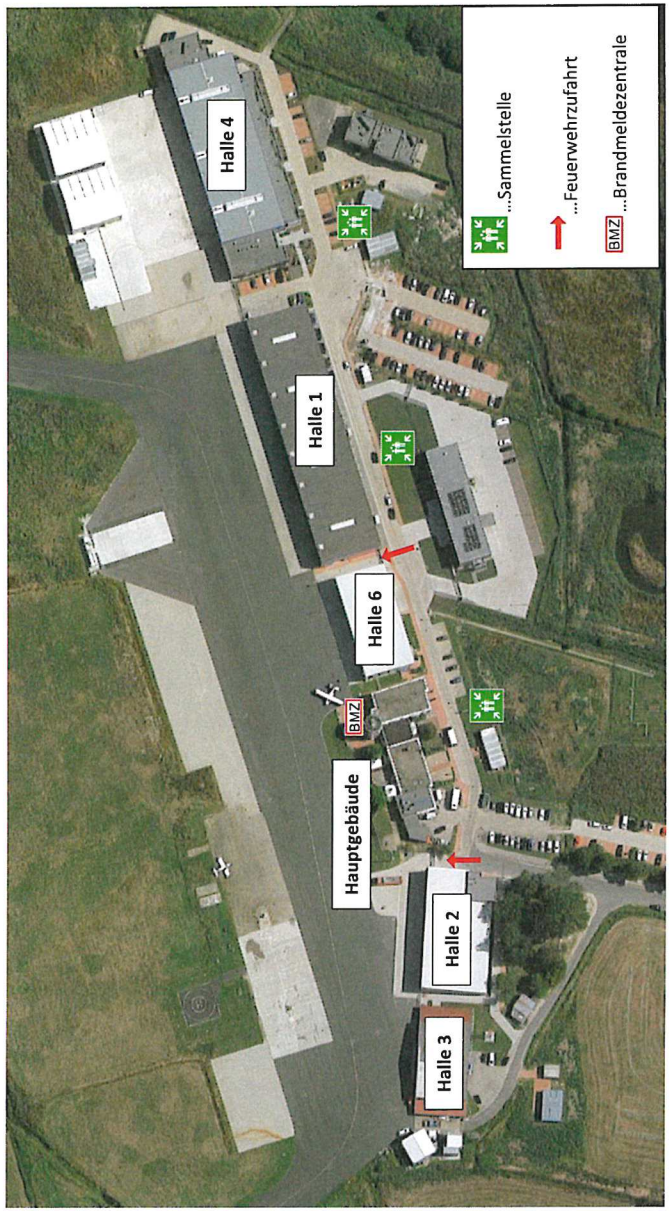
3.2 Geländeübersicht